

Regierungsratsbeschluss

vom 8. März 2005

Nr. 2005/594

Bezirksschule Balsthal; Bewilligung der Abteilungen für das Schuljahr 2005/2006

1. Erwägungen

Die Richtzahlen betragen gemäss den §§ 14 ff der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (VVzVSG) vom 5. Mai 1970^{1} für

Einführungs- und Kleinklassen L/W (§ 14^{quater} VVzVSG): 6 - 12 Schüler und Schülerinnen Primarschule (§ 14^{bis} Abs. 2 VVzVSG): 16 - 26 Schüler und Schülerinnen Sekundar- und Bezirksschule (§ 14^{ter} Abs. 1 VVzVSG): 16 - 26 Schüler und Schülerinnen Oberschule (§ 14^{ter} Abs. 3 VVzVSG): 10 - 18 Schüler und Schülerinnen.

Die Schulbehörde der Bezirksschule Balsthal stellt mit der Planungseingabe vom 5.10.2004 den Antrag für das Schuljahr 2005/2006 Abteilungen für die Bezirksschule und das Progymnasium zu führen.

An der Bezirksschule Balsthal besuchen im Schuljahr 2005/2006 voraussichtlich: 128 Schüler und Schülerinnen die Bezirksschule

48 Schüler und Schülerinnen das Progymnasium.

2. Beschluss

2.1 Für das Schuljahr 2005/2006 werden folgende Abteilungen bewilligt:

Bezirksschule 6 Abteilungen Progymnasium 3 Abteilungen.

2.2 Dieser Beschluss ersetzt alle bisherigen Beschlüsse über Abteilungs- und/oder

Pensenbewilligungen.

fu Jami

Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Verteiler

¹⁾ BGS 413.121.1

Amt für Volksschule und Kindergarten (2), uvb, ms
Verwaltung der Kantonalen Pensionskasse Solothurn
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde 4710 Balsthal
Schulbehörde der Einwohnergemeinde 4710 Balsthal
Bezirksschule Balsthal, Thomas Jeker, Rektor, Haulismattstrasse 3, 4710 Balsthal